

**Beitragssatzung für die Verbesserung
der Entwässerungseinrichtung
des Marktes Kirchheim i. Schw. (VBS-EWS)**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Kirchheim i.Schw. folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung
der Entwässerungseinrichtung:**

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Kirchheim i. Schw. einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn die Verbesserungsmaßnahme bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung beendet ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschossfläche der vorhandenen Bebauung berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche wird grundsätzlich die tatsächliche Größe des Grundstückes herangezogen. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Größe von mehr als 2500 qm wird höchstens das Vierfache der anrechenbaren Geschossfläche als Grundstücksfläche berechnet, mindestens jedoch 2500 qm.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht an die Abwasserbeseitigung angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Abwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter

Grundstücksfläche 1,00 €, das entspricht 1,96 DM

Geschossfläche 7,70 €, das entspricht 15,06 DM

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim i. Schw., den 04. Mai 2001

gez.

Sailer

1. Bürgermeister